



Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Geschäftsstelle Nettetal**

Lars Oemmelen

Am Hotschgraf 1  
D-41334 Nettetal

Telefon 0180 5815001 \*)  
Telefax 0180 5815002 \*)

E-Mail info@bvtg.de  
Internet www.bvtg.de

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)  
Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 16/12119**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BVTG-Bundesverband Treppen- und Geländerbau e.V. vertritt die Interessen von mittelständigen Treppenbaubetrieben materialübergreifend seit 1981 und bildet so ein kompetentes Sprachrohr für die technischen Belange des Treppenbaus.

Der Gesetzentwurf für die neue Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat bezüglich der Geländerhöhe eine für Treppenbauer große Änderung vorgesehen.

**Alt § 36 Treppe (9)**

*Treppengeländer müssen mindestens 0,90 m, bei Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein.*

**Neu § 34 Treppe (8)**

*Treppengeländer müssen mindestens 1,00 m, bei Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m hoch sein.*

**Alt § 41 Treppe (4)**

*Notwendige Umwehungen müssen folgende Mindesthöhen haben:*

- 1. Umwehungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken, Dächern sowie Umwehungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m: 0,90 m,*
- 2. Umwehungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe: 1,10 m*

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/4140**

A02



Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

**Geschäftsstelle Nettetal**

Lars Oemmelen

Am Hotschgraf 1  
D-41334 Nettetal

Telefon 0180 5815001 \*)  
Telefax 0180 5815002 \*)

E-Mail [info@bvtg.de](mailto:info@bvtg.de)  
Internet [www.bvtg.de](http://www.bvtg.de)

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)**  
Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 16/12119

Neu § 39 Treppe (4)

*Notwendige Umwehrungen müssen folgende Mindesthöhen haben:*

- 1. Umwehrungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken, Dächern sowie Umwehrungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m: 1 m und*
- 2. Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe: 1,10 m*

Wir halten diese Änderung für nicht erforderlich und bitten Sie daher die Regelungen aus der bisherigen Landesbauordnung diesbezüglich beizubehalten.

Bei den bisherigen Regelungen sind Stürze über Geländer nicht bekannt und bilden somit sicher keine besondere Gefahr für Leib und Leben der Nutzer.

Bei den gewendelten Treppen, die in Wohnhäusern üblicherweise anzutreffen sind, werden sehr häufig Geländer auch als Handläufe genutzt. Der für die Treppe zur Verfügung stehende Platz lässt eine andere Bauweise meist gar nicht zu. Kleine Nutzer (Kinder, Jugendliche oder ältere Personen) benötigen dann für die sichere Nutzung einer gewendelten Treppe einen zusätzlichen Handlauf, was deutlich mehr Platz für die Treppe erforderlich macht.

Diesen Umstand konnte man beobachten, als 2002 die hessische Bauordnung kurzzeitig eine vergleichbare Regelung wie die von Ihnen vorgesehene Maßnahme vorsah. Für Wohngebäude mit gewendelten Treppen hat sich die Regelung mit 1,0 m hohen Geländern nicht bewährt und wurde daher in Hessen umgehend wieder geändert .

An dieser Stelle muss nicht näher ausgeführt werden, dass eine ausschließlich auf NRW beschränkte Regelung erhebliche Kosten verursachen würde für Treppenhersteller, die bundesweit arbeiten und damit ebenfalls im Widerspruch steht zur bundesweit geltenden DIN 18065 „Gebäudetreppen“.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des Bundesverband Treppen- und Geländerbau e.V.  
i.A. Lars Oemmelen